

Bundessozialgericht
- 5 RJ 64/76 -

Verkündet am
30. März 1977
.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. März 1977 für Recht
erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Januar 1976
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der am 9. September 1907 geborene Kläger, seit 1. Oktober 1972 als landwirtschaftlicher Unternehmer Mitglied der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Württemberg, hat für eine frühere Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeiter Pflicht- und später freiwillige Beiträge zur beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) entrichtet. Er war bis 30. September 1972 freiwilliges Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Schwäbisch-Hall. Auf seinen Antrag vom 12. September 1972 hat ihm die Beklagte ab 1. Oktober 1972 das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt.

Den weiteren Antrag des Klägers vom 11. Januar 1973, ihm zu seiner landwirtschaftlichen Pflichtkrankenversicherung einen Beitragszuschuß nach § 95 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 10. August 1972 zu gewähren, lehnte die Beklagte mit dem streitigen Bescheid vom 10. April 1973 ab, weil der Kläger bis zum Inkrafttreten des KVLG weder der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) unterlegen noch einen Anspruch auf Beitragszuschuß nach § 381 Abs.4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gehabt habe.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte der Kläger in zweiter Instanz Erfolg. Im angefochtenen Urteil vom 23. Januar 1976 hat das Landessozialgericht (LSG) die klageabweisende Entscheidung des Sozialgerichts (SG) vom 20. März 1974 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. Oktober 1972 den Beitragszuschuß nach § 95 KVLG zu zahlen. In der Begründung heißt es, der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Kläger habe zu Beginn des 1. Oktober 1972 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des KVLG die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes und für die beitragsfreie Krankenversicherung der KVdR erfüllt und damit bereits einen schutzwürdigen Besitzstand im Sinne des § 95 KVLG erworben.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision tritt die Beklagte diesem Urteil entgegen. § 95 KVLG komme nach der Gesetzessystematik der Zweck zu, bereits bestehende Rechtsverhältnisse in die neue Regelung überzuleiten. Erfaßt würden die Fälle, in denen bei Inkrafttreten des genannten Gesetzes bereits abgeschlossene Tatbestände vorlägen, die zur Vermeidung von Unbilligkeiten noch besonders geregelt werden müßten. § 95 KVLG diene danach der Besitzstandswahrung. Im Falle des Klägers habe jedoch ein zu wahrer Besitzstand nicht vorgelegen, denn er habe am Stichtag des 1. Oktober 1972 noch keine Rente bezogen. Sein Rentenanspruch sei allenfalls zur gleichen Zeit wie die Krankenversicherungspflicht nach dem KVLG entstanden. An der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist treffe sie, Beklagte, kein Verschulden, denn sie habe die Revisionsbegründung laut Entwurf am 28. Mai 1976 zur Post gegeben.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 23. Januar 1976
aufzuheben.

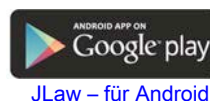
Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Revisionsklägerin möge nachweisen, daß sie an der verspäteten Revisionsbegründung kein Verschulden trage. Im übrigen sei § 95 KVLG eindeutig zu entnehmen, daß der Gesetzgeber auch dann von der Notwendigkeit einer Besitzstandswahrung ausgegangen sei, wenn die Voraussetzungen für den Bezug der Rente erst am 1. Oktober 1972 erfüllt gewesen seien.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II.

Die zugelassene Revision ist statthaft. Hinsichtlich der versäumten Frist zur Begründung der Revision gewährt der Senat der Beklagten gemäß § 67 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da sie durch Vorlage einer Ablichtung ihres Entwurfs der Begründung nachgewiesen hat, daß sie diese bereits am 28. Mai 1976 zur Post gegeben hat. Zu diesem Zeitpunkt durfte sie bei normaler Postlaufzeit darauf vertrauen, daß die Begründung noch vor Ablauf des 2. Juni 1976 - Ende der Revisionsbegründungsfrist - beim Bundessozialgericht (BSG) eingehen werde. Der Senat geht davon aus, daß die Verzögerung auf dem Postwege eingetreten ist, also nicht der Beklagten anzulasten ist.

In der Sache ist die Revision nicht begründet.

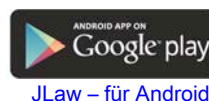
Nach § 95 Satz 1 KVLG erhält auf Antrag von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zu seinem Beitrag einen Zuschuß in Höhe des Betrages gemäß § 381 Abs. 4 RVO, wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 versicherungspflichtig wird und die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente u.a. aus der Rentenversicherung der Arbeiter erfüllt. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Der Kläger wurde am 1. Oktober 1972 gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG versicherungspflichtig. Dem stand auch die Mitgliedschaft auf Grund freiwilliger Weiterversicherung bei der AOK Schwäbisch-Hall nicht entgegen. § 3 Satz 1 KVLG stellt den Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft nicht wegen der freiwilligen Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung von der Versicherungspflicht nach dem KVLG frei. Vielmehr erlischt die Mitgliedschaft auf Grund Weiterversicherung bei der AOK gemäß § 312 Abs. 1 RVO - Verbot einer Doppelmitgliedschaft bei Trägern der

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

gesetzlichen Krankenversicherung -, wenn der Versicherte Pflichtmitglied einer Landwirtschaftlichen Krankenkasse wird.

Der Kläger erfüllte aber auch am 1. Oktober 1972 die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter. Der Versicherungsfall des Alters - Vollendung des 65. Lebensjahres - war bereits im September 1972 eingetreten und die Rente auch schon im September 1972 beantragt worden; dem Kläger stand mithin das Altersruhegeld ab 1. Oktober 1972 zu (§ 1290 Abs. 1 Satz 1 RVO).

Der 4. Senat des BSG hat bei einem gleichliegenden Sachverhalt im Urteil vom 15. Dezember 1976 (4 RJ 85/76) entschieden, daß der Wortlaut des § 95 KVLG - "beim Inkrafttreten des Gesetzes" - die Annahme zulasse, daß das gleichzeitige Zusammentreffen der aaO genannten Voraussetzungen genüge, um den Anspruch auf den Beitragszuschuß zu begründen.

Der erkennende Senat hat keinen Anlaß gesehen, von dieser Auffassung abzuweichen.

Hiernach trifft das angefochtene Urteil zu. Die Revision der Beklagten war als unbegründet zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)